

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 51 (1925)
Heft: 4

Artikel: Fischer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-457084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Einzelrichter hat

in Sachen des N.N. gegen K.K.

betr. Grundbuchssperre,

nachdem der Vertreter des Klägers sein Begehren, das zunächst von der Hand gewiesen wurde, auf Anweisung der Rekursinstanz vom 13. November 1923 jedoch materiell behandelt werden sollte, im Hinblick auf die zu leistende Kaution zurückgezogen hat, weshalb der Kläger die sämtlichen in der Sache ergangenen Kosten, also nicht nur auch des Rekursentscheides, sondern selbst der aufgehobenen ersten Verfügung des Einzelrichters zu tragen hat, indem sein Rückzug eine Freigabe des bisherigen Obfiegens in der Kompetenzfrage bedeutet, und mit der Kautionspflicht und -höhe, wie sie den Petenten nachträglich zum Rückzug bewegten, von Anfang an zu rechnen war, der Petent die Kosten eines Rekurses trotz nachträglichen Rückzugs also unnötig verursacht hat — hätte er doch auch die Möglichkeit gehabt, sich das Recht auf Kanzleisperre gegen Kautionierung kostenpflichtig für den Beklagten einräumen zu lassen zu suchen, davon absehend, ob er von diesem Rechte durch Leistung der Kaution auch Gebrauch machen werde oder könne —, weshalb der Kläger ferner den Beklagten für das heutige Verfahren angemessen zu entschädigen hat, wobei von einem Streitwert von Franken 2000 auszugehen ist (die Forderung des Petenten an den Bruder des Impetraten soll Fr. 9000 betragen haben, die fragliche Eigenschaft, deren Erwerb durch Anfechtungsklage rückgängig gemacht werden will, wurde für Fr. 15,000 erworben und ist mit Franken 13,000 belastet), in Berücksichtigung des für das summarische Verfahren vorgesehenen reduzierten Ansätze, — für die Rekursbemühungen hat mit Rücksicht auf den Antrag des Impetraten auf Bestätigung des vom Obergericht verbindlich aufgehobenen Kompetenzentscheides des Einzelrichters eine Entschädigung außer Betracht zu bleiben,

verfügt:

1. Das Begehren wird als erledigt abgeschrieben, usw.

Anmerkung der Redaktion: Das Obenstehende ist kein Witz (dazu ist es zu wenig geistreich), sondern ein Stück Wahrheit aus dem 20. Jahrhundert.)

Basler Rheinhafen (Hochsaison)

Bolens



„Nimmt mich nur wunder, wie es dann in der flauen Zeit geht, wenn schon jetzt nichts los ist.“

Fischer

Tagtäglich seh ich sie am Ufer stehen und mit Geduld nach ihrer Angel spähen, am obern Rheinweg oder anderswo. Doch ach, so oft ich bin vorbeigegangen, noch nie sah ich, daß einer was gefangen, und wärs auch nur der kleinste Wasserfloh.

Da stehen sie und harren stumm der Beute; ich sah sie gestern stehn, ich sah sie heute, zu jeder Stunde, welche schlägt vom Turm. Geruhig ziehn vorbei des Rheines Wellen, es schwimmen drin vielleicht ein paar Forellen, doch reizt sie weder Brot, noch Käse, noch Wurm.

Die Angel sinkt . . . und wird emporgehoben . . . und eingesetzt ein bißchen weiter oben . . . Der Fischer blickt ihr nach mit Seelenruh; so treibt er es vom Morgen bis zum Abend — und ein paar Leute, nichts zu schaffen habend, schauen ihm bei diesem Tun mit Andacht zu.

G. Weurmann

Der reitende Schauspieler

Ferdinand Bonn, der Schauspieler, ist passionierter Reiter. Vor vielen Jahren ritt er in München eine Jagd mit. Auf dem Nachhausewege räsonnierte einer der mitreitenden Offiziere über die Schauspieler, die den ganzen Tag über faulenzten und abends ein bißchen Hofuspokus im Theater machen und dafür eine schöne Gage einstecken. Als man an einer hohen Hürde vorbeiritt, setzte Bonn mit seinem Pferde über diese Hürde. Alles war begeistert von diesem Bravourstück. Bonn aber ritt zu dem Offizier und sagte lachend: „So, machen Sie mir das nach und spielen Sie heute abend dann den Hamlet!“ —

98